



**Bundesministerium
für Landesverteidigung
FLeg**

Sachbearbeiter:
Dr. Harald KODADA, LL.M.
Tel: 01/5200/21530
Fax:
E-Mail: xc7a@lross1

GZ S91045/17-FLeg/2007

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Tierarzneimittelkontrollgesetz, das Tiergesundheitsgesetz, das Tierschutzgesetz und das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz geändert werden; Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen Radetzkystr. 21030 Wien

Zu dem mit do. e-mail vom 9. Februar 2007 übermittelten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Tierarzneimittelkontrollgesetz, das Tiergesundheitsgesetz, das Tierschutzgesetz und das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz geändert werden**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

A) Aus **Sicht der ho. Ressortinteressen** bestehen zum **vorliegenden Entwurf** folgende Änderungsersuchen:

1. *Im Artikel 4 (Änderung des Tierschutzgesetzes – TSchG) sollte Z 5 wie folgt lauten:*

5. *Dem § 24 Abs. 3 werden folgende beiden Sätze angefügt:*

„Der Tierhalter ist verpflichtet die erforderlichen Daten der Behörde zu melden. Davon ausgenommen sind Meldungen betreffend Militärtiere.“

2. *Im Artikel 4 (Änderung des Tierschutzgesetzes – TSchG) sollte in Z 7 der § 37a Abs. 3 wie folgt lauten:*

„(3) Der Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend hat durch Verordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich der Vornahme der Meldun-

gen, der zu erfassenden Daten sowie zur Erfassung und Verwaltung der Daten zu erlassen. Von der Erfassung in dieser Datenbank ausgenommen sind Daten betreffend Militärtiere.

Begründung:

Die Datenerfassung von Militärtieren in einem Organen von Gebietskörperschaften zugänglichen elektronischen Register gem. § 37a TSchG ist aus ho. Sicht mit Rücksicht auf die **militärische Sicherheit** strikt abzulehnen. Besonders Militärhunde werden in Ubikationen der höchsten militärischen Sicherheitsstufe eingesetzt und die Erfassung von personen- und tierbezogenen Daten außerhalb des Bundesministeriums für Landesverteidigung erscheint daher kontraproduktiv für die militärische Sicherheit.

B) **Weitere Anregungen bzw. Hinweise über den vorliegenden Entwurf hinaus:**

Des Weiteren darf erneut darauf hingewiesen werden, dass nach ho. Rechtsansicht **keine Bewilligung der Tierschutzbehörde gemäß § 23 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz - TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, beispielsweise für die Präsentation der Ausbildung von Diensthunden des Bundesheeres im Rahmen von Leistungsschauen oder bei solchen Veranstaltungen mit Militärtieren im Zuge des 26. Oktober erforderlich ist.**

Grundsätzlich bedarf gemäß § 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz - TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen - also nicht bei Haltung von Tieren in Zoos, Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen - sowie die Mitwirkung von Tieren bei Film- und Fernsehaufnahmen einer behördlichen Bewilligung nach § 23 leg. cit., soweit nicht eine Bewilligung nach den veterinärrechtlichen Vorschriften erforderlich ist oder die Veranstaltung unter veterinärbehördlicher Aufsicht steht.

Nach § 5 Abs. 5 Z 2 TSchG hat der BMGF im Einvernehmen mit dem BMI und dem BMLV das Nähere in Bezug auf Maßnahmen der Ausbildung von Diensthunden der Sicherheitsexekutive bzw. des Bundesheeres durch Verordnung festzulegen.

Die Aufgaben des Bundesheeres sind unmittelbar und abschließend auf der Ebene des Verfassungsrechtes (Art. 79 B-VG) geregelt. Gemäß Art. 79 Abs. 1 B-VG obliegt dem Bundesheer die militärische Landesverteidigung. Die nähere Determinierung der dabei konkret wahrzunehmenden Obliegenheiten erfolgt im § 2 Abs. 2 bis 4 des Wehrgesetzes 2001, wonach im Rahmen der militärischen Landesverteidigung die allgemeine Ein-

satzvorbereitung (der „Friedensbetrieb“ - wie vorwiegend die Ausbildung), die unmittelbare Vorbereitung eines Einsatzes sowie die Wahrnehmung von Einsatzaufgaben einschließlich der notwendigen Abschlussmaßnahmen nach dessen Beendigung fallen. Dabei fällt die Präsentation der Ausbildung von Diensthunden des Bundesheeres im Rahmen von militärischen Leistungsschauen unter die militärische Ausbildung dieser Diensthunde oder im Einzelfall unter militärische Öffentlichkeitsarbeit und ist somit nach ho. Ansicht nicht genehmigungspflichtig im Sinne obiger Bestimmungen.

Im § 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz - TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, sollte daher zur Klarstellung folgender Satz angefügt werden:

„Keiner Bewilligung bedürfen sonstige Veranstaltungen, bei denen Militärtiere präsentiert werden.“

01.03.2007

Für den Bundesminister:

FENDER